

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
www.wohlen.ch

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

012

11. August 2014

Antwort zur Anfrage 13021

von Harry Lütolf, Einwohnerrat CVP, betreffend Massnahmen gegen die Kostensteigerung bei der Sozialhilfe

Der Gemeinderat Wohlen beantwortet die Fragen der Anfrage vom 27. Juni 2014 von Einwohnerrat Harry Lütolf wie folgt:

Frage 1

Gemäss § 13 Abs. 1 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG, SAR 851.200) "kann" die materielle Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.

- a) Werden in Wohlen konsequent jedem Sozialhilfebezüger griffige Auflagen oder Weisungen erteilt?
- b) Kann die Einhaltung der Auflagen oder Weisungen genügend kontrolliert werden?

Antwort

- a) Die Sozialen Dienste stützen sich bei der Erarbeitung der Sozialhilfeentscheide auf § 14 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) welcher besagt:

¹
Auflagen und Weisungen sichern vorbeugend die richtige Verwendung der materiellen Hilfe oder verbessern die Lage der Hilfe suchenden Person und ihrer Angehörigen namentlich durch:

- a) Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- b) ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c) Verwaltung der Einkünfte durch eine geeignete Person oder Stelle;
- d) Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe;
- e) Bestimmungen über die Aufnahme einer Arbeit, die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm oder die Verwendung eigener Mittel;
- f) Erlass von Verhaltensregeln, welche nach den Umständen angebracht erscheinen.

Dadurch ist die konsequente Erteilung von adäquaten Auflagen und Weisungen gewährleistet.

- b) Die erteilten Auflagen und Weisungen werden monatlich, anlässlich der Auszahlungstermine, an welchen die SozialhilfebezügerInnen persönlich erscheinen müssen, kontrolliert, und bei Bedarf werden Massnahmen angeordnet. Aus diesem Grund sind Zahlungsanweisungen per Dauerauftrag die absolute Ausnahme.

Eine solche fortlaufende Kontrolle ist sehr zeitintensiv und beim aktuellen Stellenetat der Sozialen Dienste nur durch Überzeitleistungen der Mitarbeitenden möglich.

Frage 2

Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können Leistungen gekürzt werden (§ 13 Abs. 2 SPG).

- a) *Bei wie vielen Geschäftsfällen, in Prozenten der Gesamtzahl, erfolgen solche Kürzungen?*
- b) *Wo liegt Wohlen damit in einem Gemeindevergleich?*

Antwort

- a) Auflagen erfolgen in der Regel für alle Sozialhilfeentscheide der Sozialkommission Wohlen. Kürzungsentscheide erfolgten durchschnittlich in 14 % aller Fälle in den letzten 5 Jahren (durchschnittlich sind 340 Fallbearbeitungen pro Jahr erfolgt).
- b) Es wurde kein Gemeindevergleich erstellt, da diesbezüglich keine kantonalen Statistiken erhoben werden.

Frage 3

Sozialhilfeleistungen dürfen um 15 % gekürzt werden (SKOS-Richtlinien). In bestimmten Fällen ist aber auch eine weitergehende Kürzung auf die sog. "Nothilfe" möglich, welche in aller Regel in Form von Naturalleistungen erfolgt.

- a) *Beschränkt sich die Gemeinde auf eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen um 15 % oder wird auch auf die Nothilfe gekürzt?*
- b) *Wie viele Nothilfe-Fälle gibt es derzeit?*

Antwort

- a) Die Aussage des Fragestellers bezüglich einer Kürzung der Sozialhilfeleistungen um 15 % ist für den Kanton Aargau unzutreffend. Korrekt ist eine maximale Kürzung des Grundbedarfs I (GB I) in Fällen, in denen kein rechtsmissbräuchliches Handeln vorliegt, um 30 %-Punkte (Differenz zwischen dem GB I gemäss aargauischer Gesetzgebung von 95 % der im Kanton Aargau beachtlichen SKOS-Richtwerte und der Existenzsicherung von 65 % der im Kanton Aargau beachtlichen SKOS-Richtwerte). Diese Handlungsweise wird in Wohlen konsequent befolgt.

Ausführungsbestimmungen zum Sozialhilfe- und Präventionsgesetz im Kanton Aargau:
Gegenüber den SKOS-Richtlinien wird die Pauschale für den Lebensunterhalt im Kanton Aargau durch die SPV vom 28. August 2002 generell um 5 % gekürzt. Zusätzlich gilt im Kanton Aargau § 15 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung, welche besagt:

1

Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist die Existenzsicherung zu beachten. Kürzungen sind in der Regel zu befristen.

2

Die Existenzsicherung liegt bei 65 % des Grundbedarfs I gemäss SKOS-Richtlinien. Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

3

Verhält sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich, kann eine Kürzung der materiellen Hilfe auch unter die Existenzsicherung erfolgen oder die materielle Hilfe ganz eingestellt werden. Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten der unterstützten Person einzig darauf ausgerichtet ist, in den Genuss von materieller Hilfe zu gelangen.

In gesetzlicher Anwendung erfolgt auch die Kürzung bis zur Einstellung von Sozialhilfe und nachfolgender Ausrichtung von Nothilfe.

- b) Nothilfe und Notfall sind nicht dasselbe. Die Nothilfe orientiert sich am Kerngehalt von Art. 12 der Bundesverfassung (BV) und sichert das Überleben, die Notfallhilfe an der situationsbedingten sofort zu erbringenden Unterstützung.

Nothilfebezüger haben keinen Anspruch auf die ordentliche materielle Hilfe und die Übernahme der Kosten einer Wohnung. Das ordentliche Unterstützungsverfahren ist durch Missachtung von Auflagen und Weisungen bis zur Sozialhilfeeinstellung verwirkt.

Bei den Sozialen Diensten Wohlen werden jährlich durchschnittlich drei Fälle auf dem Niveau von Nothilfe geführt. Der Tagesansatz beträgt dabei CHF 10.00.

Frage 4

Nothilfebezüger haben Anspruch auf ein Dach über dem Kopf (Notschlafstellen). Wohlen verfügt über ein paar wenige gemeindeeigene Notschlafstellen. Bei zu grossen Fallzahlen und ungünstiger Marktlage muss die Gemeinde notfalls Hotelzimmer oder teure Wohnungen anmieten.

- a) Wie oft kam dies in Wohlen in den letzten fünf Jahren vor (Zahlen pro Jahr)?
- b) Wie hoch ist der Gesamtbetrag dieser Auslagen?

Antwort

Nothilfebezüger haben ebenfalls das Recht auf eine menschenwürdige Existenz. Die rasche Problemlösung steht für die Sozialen Dienste Wohlen im Mittelpunkt. Steht zum Zeitpunkt des Notfalls keine geeignete eigene Notunterkunft zur freien Verfügung und ergibt sich kurzfristig keine andere Unterbringungsmöglichkeit, muss auf die Hotelunterbringung letztlich ausgewichen werden.

- a) Hotelunterbringungen in Wohlen:
- | | |
|-------|----------------------|
| 2009: | 1 Hotelplatzierung |
| 2010: | 2 Hotelplatzierungen |
| 2011: | 2 Hotelplatzierungen |
| 2012: | 2 Hotelplatzierungen |
| 2013: | 1 Hotelplatzierung |
- b) Die Kosten für insgesamt 660 Übernachtungen für 8 Hotelplatzierungen (s/oben) betragen insgesamt CHF 23'400.00.

Frage 5

- a) Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass eine gemeindeeigene Notschlafstelle die bessere Option ist, als das Anmieten eines Hotelzimmers?
- b) Wenn JA: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, Nothilfebezüger auch in kostengünstigen, gleichwohl menschwürdig hergerichteten "Containern" unterzubringen, wie dies zum Beispiel bei einer Containersiedlung für Asylbewerber in der Stadt Zürich der Fall ist?
- c) Und kann sich der Gemeinderat vorstellen, solche "Container" nach Bedarf zu erwerben und auf einem gemeindeeigenen Grundstück aufzustellen?

Antwort

- a) Ja, deshalb stehen den Sozialen Diensten zwei ältere gemeindeeigene Wohnungen zur Verfügung. Situativ werden kostengünstige Gastarbeiterunterkünfte und Wohnungen angemietet.

Die notfallmässigen Hotelunterbringungen erfolgen in der Regel nach häuslicher Gewalt oder gerichtlichen Mietausweisungen, sofern im selben Zeitpunkt keine gemeindeeigene Notwohnung zur Verfügung steht. Dabei muss jeweils auch die Familiengrösse, das Geschlecht sowie die Hintergrundproblematik mit berücksichtigt werden.

- b) Der Wohnungsleerbestand in Wohlen macht Containersiedlungen für Nothilfeempfänger gegenwärtig überflüssig. Der Gemeinderat kann sich vorstellen, dass ein Ausländer, der die Schweiz verlassen muss, dies aber nicht tut, oder ein renitenter Einwohner, der durch Nothilfe unterstützt werden muss, in einem Container oder Wohnwagen untergebracht werden könnten.

Für Asylsuchende besteht die Baracke im Sorenbühl, deren Ausweitung mittels Container durch den Gemeinderat Wohlen im Jahre 2009 geprüft und im Hinblick auf die Erneuerung der Eisbahn verworfen wurde.

Insgesamt erscheint die Unterbringung in Notwohnungen kostengünstiger als die Beschaffung und Bewirtschaftung eigens dafür angeschaffter Wohncontainer.

- c) Siehe Antwort 5 b

Frage 6

Stellensuchende oder Arbeitslose aus EU- und Efta-Ländern haben keinen generellen Sozialhilfe-Anspruch (vgl. insbes. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I des Freizügigkeitsabkommens mit der EU, SR 0.142.112.681). Medienberichten zufolge gibt es jedoch Gemeinden, die in Unkenntnis dieser Rechtslage trotzdem Sozialhilfe entrichten. Wie verhält es sich in Wohlen?

Antwort

Ein Anspruch auf Sozialhilfe ist abhängig vom Aufenthaltszweck und muss im Einzelfall geprüft werden. Die Sozialkommission Wohlen hat zudem in ihren Reihen einen Juristen, welcher beim Kantonalen Sozialdienst entsprechende Entscheide im Ausländerbereich erlässt und die diesbezüglichen Entscheide der Sozialbehörde Wohlen auf ihre gesetzliche Konformität hin überprüft.

Frage 7

Es darf davon ausgegangen werden, dass die allermeisten Sozialleistungen gerechtfertigt sind. Zweifellos gibt es aber auch in der Sozialhilfe Missbrauch, der nur schon aus präventiver Überlegung bekämpft werden muss. Die sog. "Missbrauchsquote" muss geschätzt werden und dürfte in Wohlen zwischen 2 bis 8 % liegen (vgl. eine Studie zum Sozialhilfemissbrauch von Rolf Nef, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Seite 7-9, im Internet unter: <http://pd.zhaw.ch/hop/1281841418.pdf>).

- a) Wie hoch ist die Missbrauchsquote in Wohlen tatsächlich?
- b) Wie wird in Wohlen der Missbrauch bekämpft?
- c) Wie oft kommen sog. "Sozialdetektive" bzw. Kontrolleure des kantonalen Sozialdienstes zum Einsatz?
- d) Was kostete die Gemeinde die Einsätze von "Sozialdetektiven" in den letzten fünf Jahren und wie hoch ist die Gesamtsumme der Rückforderungen aus Missbrauchsfällen in derselben Zeit?

Antwort

- a) Der Gemeinderat stellt keine Mutmassungen an. Fakt ist, dass sich aus den Rückforderungen und den Nettosozialhilfeausgaben für Schweizer und Ausländer der letzten 5 Jahre eine rechnerische Missbrauchsquote in Wohlen von rund 1,5 % ergibt.
- b) Der allfällige Missbrauch wird in Wohlen durch rechtswirksame Verfügungen der Sozialkommission, Rückforderungen und wo nötig mit Strafanzeigen bekämpft.

Zeigen die Ergebnisse regionalpolizeilicher Ermittlungen im Auftrag der Sozialen Dienste entsprechende Verdachtsmomente, wird im Einzelfall der Zuzug eines Sozialdetektivs durch die Sozialkommission geprüft.

Definition unrechtmässiger Bezug/unrechtmässiges Erwirken von Leistungen

- Gemäss § 2 SPV sind unrechtmässig bezogene Leistungen ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.
 - Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 2 auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden.
 - § 59 SPG: Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.
- c) Die Gemeinde Wohlen nahm von 2008 bis 2010 am Pilotprojekt Aussendienst des Kantonalen Sozialdienstes (KSD) teil. Ziel war es, präventiv dem Missbrauch von Sozialhilfegeldern vorzubeugen, dies mittels Hausbesuchen durch einen Mitarbeiter des Kantonalen Sozialdienstes.

Auswertung 2008/2009: 157 Überprüfungen, mutmassliche Einsparung CHF 3'600.00
Auswertung 2010: 75 Überprüfungen, mutmassliche Einsparung CHF 500.00
Sozialdetektiv: bislang kein Einsatz

Fazit: Die eher geringen mutmasslichen Einsparungen zeigen, dass die durch die Sozialen Dienste Wohlen bei der Fallaufnahme vorgenommenen Abklärungen (Zuständigkeit, Anspruchsberechtigung etc.) strukturiert und umfassend erfolgen.

Aus Kosten-/Nutzenüberlegungen hat der Gemeinderat Wohlen ab 2011 auf das Projekt Aussendienst des Kantonalen Sozialdienstes verzichtet. Die Sozialen Dienste Wohlen lassen sich von jedem Hilfesuchenden eine Vollmacht erteilen, selber Hausbesuche vornehmen zu können.

Der Einsatz eines Sozialdetektivs wurde in einem Fall von der Sozialkommission erwogen, da die regionalpolizeilichen Ermittlungen aber genügend Hintergrundinformationen brachten, konnte darauf verzichtet werden. Die Sozialkommission Wohlen wird auch in Zukunft den Einsatz eines Sozialdetektivs in Betracht ziehen.

- d) Die Kosten für das Pilotprojekt „Aussendienst des Kantonalen Sozialdienstes“ (die Mitarbeiterinnen des Aussendienstes des Kantonalen Sozialdienstes sind keine Sozialdetektive) betragen CHF 21'580.20.

Die Folgeofferte des Kantonalen Sozialdienstes für Aussendienstabklärungen vor Ort in Wohlen weist Kosten von CHF 28'000.00 pro Kalenderjahr auf.

Aufgrund missbräuchlichen Verhaltens von SozialhilfebezügerInnen haben die Sozialen Dienste in den letzten fünf Jahren Rückerstattungsanträge von CHF 200'019.45 gestellt. Dies bedingt eine intensive Fallbearbeitung.

Frage 8

Besonders bei bildungsfernen SozialhilfebezügerInnen besteht die Gefahr einer langen Fürsorgeabhängigkeit. Nicht selten sind solche Personen auch mit unserer Kultur nicht vertraut und es bestehen erhebliche Integrationsdefizite. In diese Kategorie fallen immer mehr anerkannte Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.

Um der Langzeit-Fürsorgeabhängigkeit entgegen zu wirken, müssen diese Menschen möglichst rasch und engmaschig begleitet werden. Eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Sozialen Diensten, kantonalen Migrationsamt und kommunaler Integrationsfachstelle (für Wohlen die "Toolbox Freiamt") drängt sich auf.

- a) *Wie ist in Wohlen die Tendenz bei der Langzeit-Fürsorgeabhängigkeit?*
- b) *Wie hoch ist hier der Anteil der anerkannten Flüchtlinge (personen- und frankenmässig)?*
- c) *Befürwortet der Gemeinderat bei diesen Menschen einen verstärkten Einbezug der "Toolbox Freiamt" über Auflagen oder Weisungen (vgl. auch Art. 6 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205)?*

Antwort

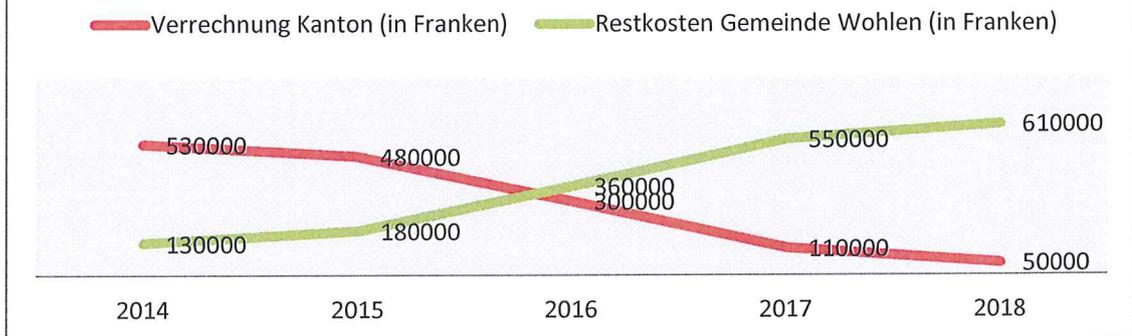
- a) Die Gemeinde Wohlen weist im Vergleich mit anderen aargauischen Gemeinden eine unterdurchschnittliche Fürsorgeabhängigkeitsdauer aus. Der Grund dafür ist die engmaschige und konsequente Betreuung durch die Sozialen Dienste (vgl. Benchmark 2012 im Anhang I [aus rechtlichen Gründen anonymisiert]). Dem oftmals vorhandenen tiefen Bildungsniveau und der hohen Zahl an Erwerbslosen (gemäss Arbeitslosenstatistik), wird durch die Sozialkommission mit arbeitsfördernden Massnahmen (Beschäftigungsprogrammen und Integrationsmassnahmen) entgegengewirkt.

Die Zunahme von bildungsfernen SozialhilfebezügerInnen (Schweizer wie Ausländer und Flüchtlinge) bereitet dem Gemeinderat Wohlen begründete Sorge. Die Verschärfung der IV-Gesetzgebung und der Ausschluss von IV-BezügerInnen generieren neue, dauerhafte „Sozialrentner“. Mit Besorgnis werden auch die politischen Vorhaben, u.a. Wegfall Kostenersatz für ZUG-Sozialhilfeempfänger und die Neuordnung für den Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Aargau, wonach die Sozialhilfeauslagen künftig vollumfänglich durch das Gemeinwesen zu tragen sind, verfolgt. Diesbezüglich vgl. Fazit Seite 9.

Spardruck beim Personal erzeugt in der Regel eine längere Unterstützungsdauer und dadurch höhere Unterstützungskosten.

- b) 26 Flüchtlingsfälle (45 Personen), welche Jahreskosten von ca. CHF 660'000.00 verursachen (Stand Mai 2014). Diese Kosten können zum Teil an den Kanton weiterverrechnet werden, wie nachfolgende Grafik zeigt.

Kostenzusammenstellung Flüchtlinge 2014 bis 2018



Obige Darstellung berücksichtigt die generelle Kostentragung des Kantons nach § 49 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz für sämtliche fall- und aufwandbezogenen Sozialhilfeleistungen (Schweizer/Ausländer) noch nicht. Der kantonale Beitrag für Wohlten beträgt derzeit 43.66 %.

Am 25. November 2013 kürzte der Einwohnerrat das Stellenbegehren der Sozialen Dienste. Die Konsequenz davon ist, dass bei steigenden Fallzahlen eine adäquate Betreuung und Fallführung durch die Sozialen Dienste nur durch Überzeitleistung und Ferienaufschub geleistet werden kann.

- c) Massvolle Auflagen und Weisungen sind bei allen Personengruppen sinnvoll und werden von der Sozialkommission angeordnet und von den Sozialen Diensten überprüft. Der Einbezug der Toolbox Freiamt oder vergleichbarer Institutionen wird im Einzelfall geprüft und - wo sinnvoll - angeordnet.

Die Schaffung einer eigenen Fachstelle für Integration wäre in Wohlten grundsätzlich prüfenswert.

Frage 9

Einige Gemeinden verpflichten ihre Sozialhilfebezügler zur unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen (Reinigung von Strassen und Plätzen, Waldarbeiten etc.)

- a) *Wie verhält es sich derzeit in Wohlten?*
- b) *Befürwortet der Gemeinderat eine generelle Pflicht für die Sozialhilfebezügler zur Teilnahme an solchen gemeinnützigen Diensten?*

Antwort

- a) Der Gemeinderat erachtet unentgeltliche Fronarbeit als nicht zielführend. Arbeitsfähige SozialhilfebezüglerInnen werden im Hinblick auf eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in Integrations- resp. Beschäftigungsprogrammen und mittels Einsätzen in gemeindeeigenen Betrieben (Werkhof/Schulen) gefördert. Wohlten verfügt über Kooperationen mit verschiedenen Programmanbietern. Der Badi-Kiosk beispielsweise, wird durch SozialhilfebezüglerInnen betrieben.

Anmerkung:

Unter dem Titel „Wirkungen der Sozialhilfe in der Gemeinde Wohlten; Unterstützungsprozesse und ihre Effekte“ wurde im Januar 2014 vom Gemeinderat Wohlten bei der Fachhochschule Nordwestschweiz eine Bachelor Thesis in Auftrag gegeben, um mehr über die

Wirkung von Beschäftigungsprogrammen zu erfahren und gegebenenfalls Strategieanpassungen vornehmen zu können.

- b) vgl. 9 a).
Anerkannte Flüchtlinge durchlaufen grundsätzlich das Kantonale Integrationsprogramm KIP des Amtes für Migration und Integration. Der Massnahmenplan 2014 – 2017 umfasst:
- gute, gezielte Information und Beratung
 - Erwerb von Sprachkenntnissen
 - Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt

Frage 10

Sozialleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig (§ 20 Abs. 1 SPG). Rückforderungen sind innert 15 Jahren möglich (§ 22 SPG)

- a) *Wird in Wohlen die Rückerstattungspflicht vor Ablauf der Verjährung systematisch geprüft?*
- b) *Wie hoch sind die zurückerstatteten Beträge der letzten fünf Jahre?*
- c) *Wo liegt Wohlen damit in einem Gemeindevergleich?*

Antwort

- a) Ja, das strukturierte Rückerstattungsprozedere, die Fallführung inkl. angeordnete Auflagen und Weisungen werden vom Kantonalen Sozialdienst gemäss § 33 Abs. 2 SPV periodisch geprüft. Die letztmalige Prüfung am 17. Mai 2011 ergab keine Beanstandungen. Den Sozialen Diensten Wohlen wurde eine gut strukturierte und konsequente Fallführung inkl. der Rückerstattungen attestiert. Das Prozedere von Wohlen wird von verschiedenen Gemeinden kopiert.
- b) 2009: CHF 125'000.00
2010: CHF 133'000.00
2011: CHF 106'000.00
2012: CHF 107'000.00
2013: CHF 192'000.00
- c) Es wurde kein Gemeindevergleich erstellt, da diesbezüglich keine kantonalen Auswertungen erhoben werden.

Frage 11

Bei Ausländerinnen und Ausländern kann der Bezug von Sozialhilfe zur Verweigerung oder zum Entzug einer Aufenthaltsbewilligung führen. Die Sozialämter sollten dem zuständigen kantonalen Migrationsamt ihre Sozialfälle mit Ausländerbeteiligung melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AuG [SR 142.20] und Art. 82 Abs. 5 VZAE [SR 142.201]). Wird in Wohlen jeder ausländische Sozialhilfebezügler automatisch dem kantonalen Migrationsamt gemeldet?

Antwort:

Ja, ausserdem wird der bilaterale Austausch von Informationen und Überprüfungsabklärungen zwischen dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau und den Sozialen Diensten Wohlen regelmässig gepflegt.

Frage 12

Immer wieder werden von anderen Gemeinden Sozialfälle mit unterschiedlichen Methoden "abgeschoben", obwohl eine Zuständigkeit für die Unterstützung des Bedürftigen gegeben wäre (massgebend sind das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1] und § 6 SPG).

- a) Wird in Wohlen die Frage der Zuständigkeit bei jedem Sozialfall regelmässig geprüft?
- b) Wie viele Streitigkeiten gab es hier in den letzten fünf Jahren?

Antwort

- a) Ja, die Zuständigkeit (formell/materiell) wird vor jeder Fallaufnahme von den Sozialen Diensten Wohlen abgeklärt.
- b) Der Kantonale Sozialdienst wurde von den Sozialen Diensten Wohlen insgesamt in fünf Fällen zur erstinstanzlichen Regelung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit beigezogen, da mit den „abschiebenden Gemeinden“ keine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte.

Aufgrund des vorhandenen Angebots an Hotelzimmern in Wohlen, versuchen insbesondere kleinere Gemeinden gelegentlich „unbequeme Bewohner abzuschieben“.

Abschliessende Bemerkungen: Der Handlungsspielraum bei der Ausrichtung von materieller Sozialhilfe bleibt gering, auch bei Ausschöpfung der legalen gesetzlichen Kürzungsmöglichkeiten. Die Sozialhilfequote von 3.19 % (Jahr 2012) im Gegensatz zum kantonalen Durchschnitt von 1.91 % macht auf das Strukturproblem in der Gemeinde Wohlen mit permanent einer der höchsten Arbeitslosenzahlen im Kanton Aargau aufmerksam und manifestiert sich auch im Benchmark verschiedener Aargauer Gemeinden zwischen Sozialhilfequote und Steuerkraft pro Einwohner (Anhang II). Dies trotz guter kostenoptimierter Fallbewirtschaftung, wie der Vergleich der Nettokosten pro Unterstützungseinheit (in Anhang III) zeigt.

Der Gemeinderat Wohlen hat die Problematik der laufend steigenden Sozialausgaben sowie die Zuwanderung von schlecht ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen erkannt. Auf Initiative des Gemeinderates Wohlen kamen die Gemeindeammänner, Sozialvorsteher sowie die Leiter der Sozialen Dienste von Wohlen, Villmergen, Dottikon und Muri – welche mit der ähnlichen Problematik konfrontiert sind – zusammen. Aufgrund der Lagebeurteilung gelangten die Gemeinderäte der vier Gemeinden mit Schreiben vom 23. Mai 2014 an Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres, und Regierungsrätin Susanne Hochuli, Vorsteherin Departement Gesundheit und Soziales. Es wurde um eine Aussprache der Gemeindeammänner mit den beiden Regierungsräten gebeten.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

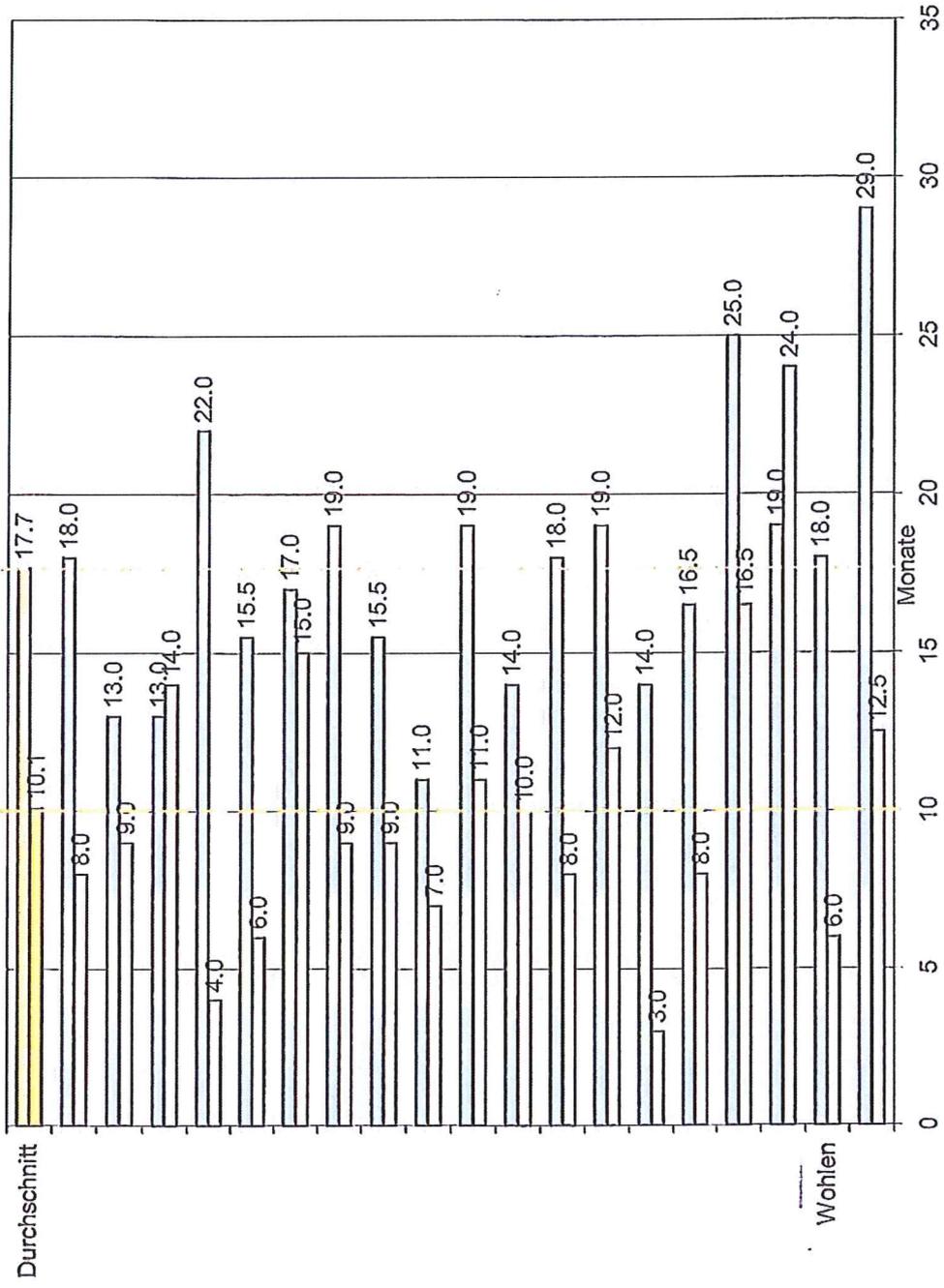
- Anhang I (Bezugsdauer in Monaten von SH-Bezüger/Benchmark Aargauer Gemeinden)
- Anhang II (Sozialhilfequote und Steuerkraft pro Einwohner/Benchmark Aargauer Gemeinden)
- Anhang III (Nettokosten pro Unterstützungseinheit/Benchmark Aargauer Gemeinden)

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Landstatthalter Dr. Urs Hofmann, Vorsteher DVI, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau
- Regierungsrätin Susanne Hochuli, Vorsteherin DGS, Bachstr. 15, 5001 Aarau
- DVI, Yvonne Reichlin-Zobrist, Leiterin Gemeindeabteilung, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau
- DVI, Gemeindeinspektorat, Markus Urech, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau
- DVI, Jürg Feigenwinter, Fachstelle Aufgaben- u. Lastenverteilung, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau
- Gemeinderat Dottikon, Bahnhofstr. 23, Postfach, 5605 Dottikon
- Gemeinderat Muri, Seetalstr. 6, 5630 Muri AG
- Gemeinderat Villmergen, Schulhausstr. 17, 5612 Villmergen
- Medien



Bezugsdauer in Monaten (Median)



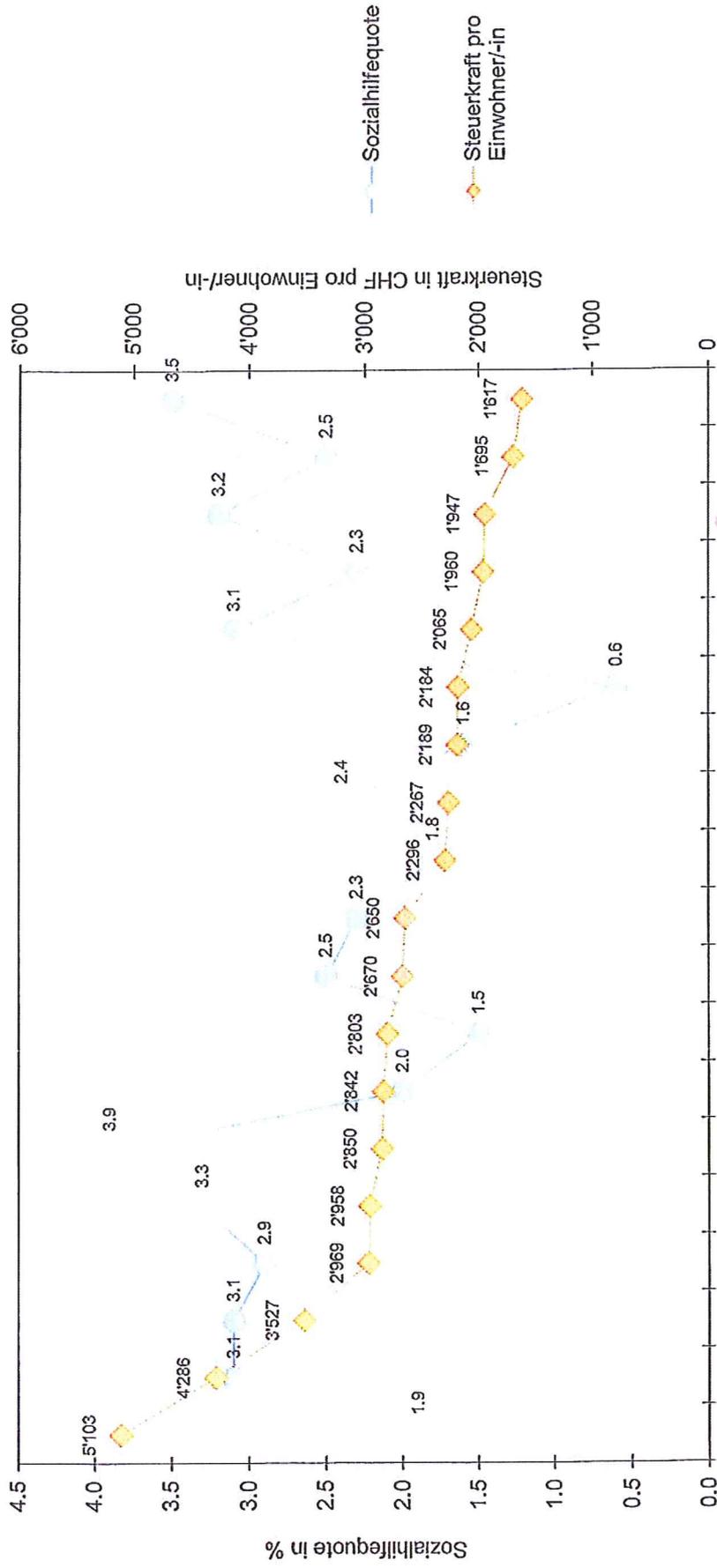
□ Laufende Fälle per 31.12.2010

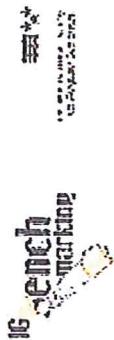
□ Im Jahr 2010 abgeschlossene Fälle



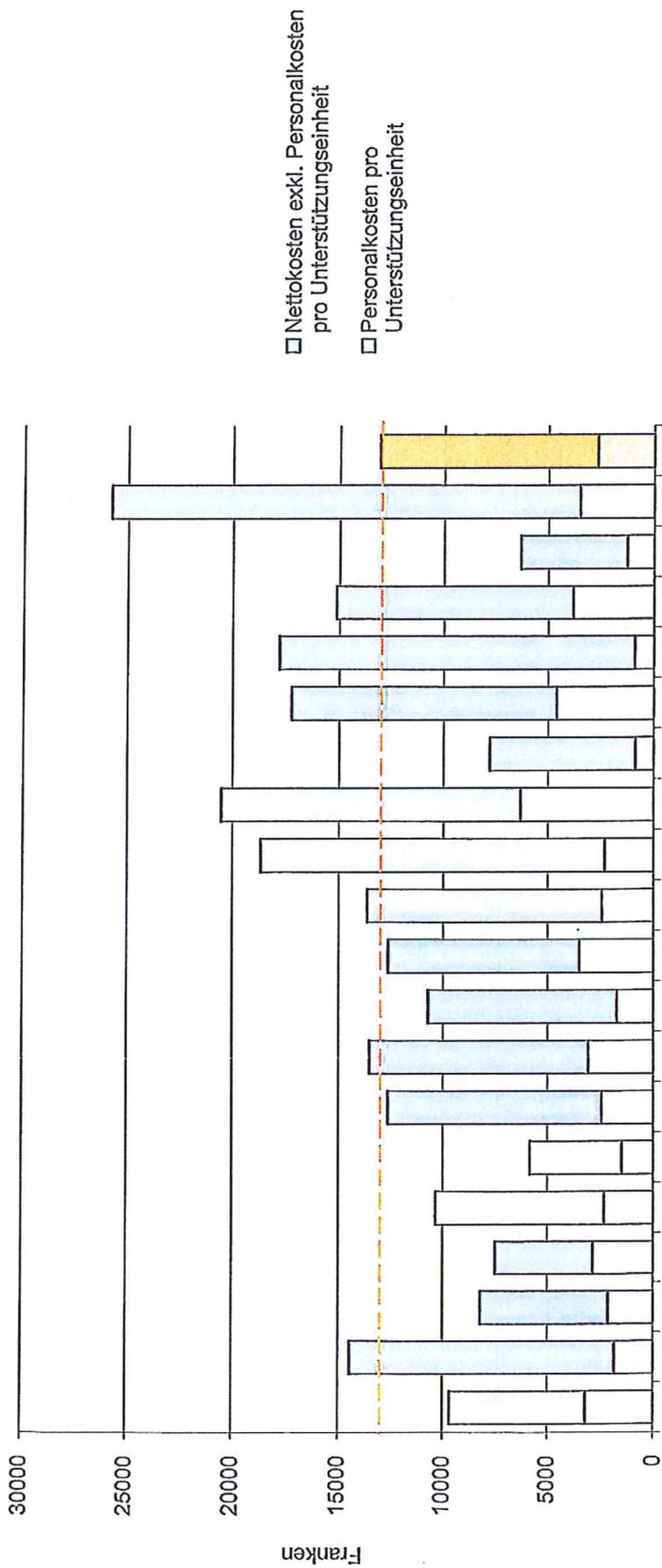
17. März 2012, 11:15
 13. Programm-Beirat

Sozialhilfequote und Steuerkraft pro Einwohner/-in





Nettokosten pro Unterstützungseinheit (Reihenfolgen der Gemeinde nach Anzahl UH)



Wohnen